

Stadt Markgröningen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende

Benutzungsordnung für den Festplatz Markgröningen

beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Der Festplatz befindet sich entlang der Unterriexinger Straße / Paulinenstraße in Markgröningen. Er steht sowohl Markgröninger Bürgern, Vereinen und Gewerbetreibenden, als auch auswärtigen Interessenten zur Verfügung, sofern er nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird. Die Einzelheiten der Überlassung werden vertraglich geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Während des jährlich stattfindenden Schäferlaufs und Musikfestes wird die Parkfläche des Festplatzes gesperrt und kann nicht beparkt werden. Eine Sperrung dieser Parkplätze für weitere Veranstaltungen ist nicht möglich.

Der Festplatz wird für längstens sieben Tage an einen Veranstalter überlassen. Hiervon ausgenommen sind Musikfest, Schäferlauf und Weihnachtsbaumverkauf. Die Verwaltung kann auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

Über die Anzahl der Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen. Zirkusse werden nur einmal jährlich zugelassen.

§ 2 **Antrag auf Zulassung**

Der Antrag auf Überlassung bedarf der Schriftform und ist mindestens acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Im Antrag muss der Veranstalter sowie Art und Dauer Veranstaltung bzw. Nutzung angegeben werden.

Vor Vertragsaufbereitung wird dem Nutzer ein Lageplan des Festplatzes übersandt. In diesem Plan sind vom Nutzer sämtliche Anlagen (z. B. Zelte einschließlich deren Verankerungen, ggf. Tiergehege, Zäune usw.) und alle mitgeführten Fahrzeuge (z. B. Wohn- und Packwagen, LKWs usw.) darzustellen (Aufstellplan). Auf den rot schraffiert gekennzeichneten Flächen sind Leitungen mit geringer Überdeckung verlegt. Das Einbringen jeglicher Bodenverankerungen dort bedeutet Gefahr für Leib und Leben und ist in diesen Bereichen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen muss ein Rückbau erfolgen.

Der Aufstellplan sowie die Benutzungsordnung werden jeweils Vertragsbestandteil.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich der Bezahlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühr (siehe § 3), der Kautions (siehe § 6) und des Nachweises einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (siehe § 7).

§ 3

Benutzungsgebühr

Für die Überlassung des Festplatzes ist eine Benutzungsgebühr (Platzgeld) in Höhe von 80,00 Euro für die ersten drei Tage sowie 60,00 Euro für jeden weiteren Tag, unabhängig von der Art der Nutzung, zu entrichten.

Wird nur eine geringe Teilfläche des Festplatzes überlassen, kann die Benutzungsgebühr gemindert werden. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Markgröningen erhoben.

Benutzungs- sowie Verwaltungsgebühr sind jeweils vier Wochen vor Nutzungsbeginn fällig.

§ 4

Nebenkosten

Der Wasser- und Abwasserverbrauch des Nutzers wird durch einen Wasserzähler erfasst. Der Zählerstand wird bei der Übergabe und Rückgabe des Festplatzes in den jeweiligen Protokollen festgehalten. Sofern mehrere Nutzer den Wasseranschluss gemeinsam nutzen, wird der Wasser- und Abwasserverbrauch von diesen untereinander aufgeteilt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der anteilige Verbrauch von der Stadt geschätzt.

Der Nutzer erhält einen Kostenerstattungsbescheid über die Höhe des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der anteiligen Zählergebühr sowie der Verwaltungsgebühr. Der Betrag kann mit der hinterlegten Kautions (vgl. § 6) verrechnet werden.

§ 5

Toiletten

Der Nutzer hat auf seine Kosten Toiletten in Form von Toilettenwägen oder sonstigen mobilen Toiletten bereitzustellen. Abwasser von Toilettenwägen ist, nach vorheriger Absprache mit der Stadt Markgröningen, Fachgebiet Infrastruktur, in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.

Zuwiderhandlungen werden angezeigt und vom Landratsamt Ludwigsburg strafrechtlich verfolgt.

§ 6

Kautions und Zustand des Festplatzes

Der Nutzer hat spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn eine Kautions in Höhe von 1.000,00 Euro zu hinterlegen.

Die Höhe der Kautions kann auf Antrag gemindert oder erlassen, in besonderen Fällen auch erhöht werden. Die Stadtverwaltung entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Nutzer hat nach Beendigung der Nutzungsdauer den Festplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Etwaige Mängel, z. B. Beschädigungen, Müllablagerungen oder Ähnliches werden im Rückgabeprotokoll festgehalten und sind vom Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Sollte dies, trotz Aufforderung durch einen Vertreter der Stadt Markgröningen, nicht innerhalb von drei Tagen erfolgen, kann die Stadt Markgröningen nach kurzfristiger Androhung ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 300,00 Euro zu erheben. Die Stadt Markgröningen ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen und die dadurch entstandenen Kosten mit der Kautions zu verrechnen. Darüber hinausgehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei mehreren Veranstaltern haften diese gesamtschuldnerisch für die Kosten der Instandsetzung und ordnungsgemäßen Räumung.

Sobald im Rückgabeprotokoll der ordnungsgemäße Zustand des Festplatzes bestätigt ist, bzw. alle aufgeführten Mängel beseitigt sind, sowie die Nebenkosten (siehe § 4) bezahlt sind, erfolgt die Rückerstattung der Kautions.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht, Versicherungen

Während der gesamten Dauer der Überlassung übernimmt der Nutzer die Haftung des Grundstückseigentümers für die überlassene Fläche, jegliche Haftung für die Veranstaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht.

Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn den Nachweis einer aktuell bestehenden, ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Stadt Markgröningen ist von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, auch für Schäden am Eigentum des Nutzers, freizustellen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter auf eigene Kosten eine ausreichende Anzahl von Ordnern bereitzustellen.

§ 8

Folgen bei Zuwiderhandlungen

Die Stadt Markgröningen behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen oben stehende Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen. Eine Entschädigung für entstandene Unkosten, wie z.B. die Kosten der Anreise, dem erfolgten Aufbau, der Werbung, dem entgangenen Gewinn, u.ä. erfolgt nicht.

Wurde wegen eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung, wegen vertragswidrigen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen die Räumung des Festplatzes angedroht, kann die Kautions zur Deckung der für die Räumung entstandenen Kosten herangezogen werden

§ 9

Sonstiges

Die Nutzungsüberlassung beinhaltet keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen rechtzeitig vom Veranstalter bei den zuständigen Stellen beantragt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Fassung vom 01.01.2019 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Markgröningen, den 27. November 2023

Jens Hübner
Bürgermeister